

Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia Schmied

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMP hinsichtlich der Bilder von **Albin Egger-Lienz** „Nach dem Friedensschluß“, LM Inv.Nr. 484, und „Waldinneres“, LM Inv.Nr. 485, vorgelegten **Dossiers Georg Duschinsky und Erna Duschinsky** vom 21. Dezember 2009 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Bilder im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2007/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das Dossier „Georg Duschinsky und Erna Duschinsky“ betreffend die oben genannten Werke von Albin Egger-Lienz vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Der in Wien XIX. wohnhaft gewesene Georg Duschinsky wurde als Jude vom NS-Regime verfolgt. Er befand sich im Zeitpunkt des „Anschlusses“ im Ausland, kehrte nicht mehr nach Österreich zurück und lebte (mit seiner ins Exil nachgekommenen Lebensgefährtin Hildegard Gross) ab 1939 in Südfrankreich. Von dort wurde er 1942 über das Internierungslager Drancy

nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. Seine in Wien gebliebene (geschiedene) Ehefrau Erna war bereits 1941 nach Minsk deportiert und dort ermordet worden.

Die Kunstsammlung, darunter die hier gegenständlichen Gemälde „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluß“, wurde, folgt man den im Dossier dargestellten Ermittlungen im späteren Rückstellungsverfahren, im Sommer 1938 in dem auch von seiner geschiedenen Ehefrau Erna Duschinsky bewohnten Haus in Wien XIX. von der Gestapo „ganz formlos konfisziert“ und der Zentralstelle für Denkmalschutz übergeben. Mit einem „Erkenntnis“ der Gestapo vom 31. Oktober 1938 wurde das „gesamte Vermögen“ von Georg Duschinsky zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Die im Dossier näher behandelte Frage, ob die Gemälde zum Nachlass von Georg Duschinsky oder von Erna Duschinsky gehörten, kann wegen der Stellung des Sohnes als Alleinerbe beider Elternteile offen gelassen werden, wenngleich nach den glaubhaften Angaben im Dossier mehr für das Eigentum von Erna Duschinsky im Jahr 1938, also im Jahr der Entziehung, spricht. (Selbst wenn man das „formlose“ Verbringen der Gegenstände bzw. ihrer Übergabe an die Gestapo im Sommer 1938 als ausschließlich faktisches Handeln beurteilen wollte und darin den Tatbestand einer „nichtigen Rechtshandlung“ iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nicht verwirklicht sähe, wäre dieser spätestens mit dem durch die Deportation von Erna Duschinsky erfolgten Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfüllt.)

Der Sohn und Alleinerbe des Ehepaares, Ernst Duschinsky, dem die Flucht nach England gelungen war, betrieb nach Kriegsende Nachforschungen bezüglich der Nachlassgegenstände, wobei die hier gegenständlichen Gemälde im Museum des Landes Kärnten aufgefunden wurden. Im Zuge des durch den für Ernst Duschinsky (seit den späten 1950er Jahren „Ernest Dorman“) tätigen Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Herz betriebenen Rückstellungsverfahrens nach dem Ersten Rückstellungsgesetz kam es zu Verkaufsverhandlungen mit dem Land Kärnten. Das Rückstellungsverfahren endete mit dem offenbar in Rechtskraft erwachsenen Berufungsbescheid des Bundesministers für Finanzen vom 9. Februar 1953. Bereits vor Abschluss des Berufungsverfahrens (welches sich von Seiten Ernst Duschinksys auf ein drittes, hier nicht gegenständliches Gemälde „Kopf eines Bauern“ und Verwahrungskosten bezog) kam es zu einer Einigung über den Verkauf der beiden hier gegenständlichen Gemälde (und eines weiteren Gemäldes „Totentanz“ von Albin Egger-Lienz) zu dem von Ernst

Duschinsky geforderten Mindestpreis (für alle drei Gemälde) von 250 Pfund = 18.110 Schilling.

Im Zusammenhang mit der Berufung wie auch den Verkaufsverhandlungen wurde von Rechtsanwalt Dr. Herz die in Höhe von 3.000,- Schilling bemessene Verwahrungsgebühr releviert. In seinem (nur in Abschrift vorliegenden) Schreiben an die Kärntner Landesregierung vom 27. November 1952, welchem offensichtlich bereits eine weitgehende Einigung über den Verkauf zu Grunde liegt, hält er fest, dass er „schon jetzt zur Kenntnis [nehme], dass die Forderung des Landes Kärnten auf Zahlung von S 3.000,- für Verwaltungs-Verwahrungsspesen als zurückgezogen gilt“.

Dr. Rudolf Leopold erwarb die gegenständlichen Bilder Ende 1998 vom Land Kärnten durch Tausch gegen ein Gemälde von Anton Kolig, wobei ihm die oben dargestellte Herkunft auf Nachfrage in groben Umrissen mitgeteilt wurde, also dass es sich um rückgestellte und anschließend von den „ursprünglichen Besitzern“ angekaufte Objekte handle.

Das Gremium hat erwogen:

Die Entziehung der Kunstsammlung von Georg Duschinsky bzw. Erna Duschinsky durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Kunstrückgabegesetz dar. Die hier gegenständlichen Gemälde wurden jedoch 1952 durch das Land Kärnten vom Sohn und Alleinerben des Ehepaares, dessen Antrag nach dem Ersten Rückstellungsgesetz in Bezug auf diese Gemälde Folge gegeben wurde, angekauft und gelangten in weiterer Folge in das Eigentum von Dr. Rudolf Leopold.

Der Kunstrückgabebeirat hat bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass der Wortlaut des § 1 Kunstrückgabegesetz einer einschränkenden Auslegung bedarf. Wörtlich genommen umfasste er nämlich auch völlig unbedenkliche Erwerbsvorgänge, denen Willenserklärungen der wieder in den Besitz des Kunstgegenstandes gelangten seinerzeitigen Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger zugrunde liegen. Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfordert daher eine teleologische Reduktion, die darin zu finden ist, dass sich die Absicht des Gesetzgebers nicht auf Erwerbsvorgänge richtete, denen – nach erfolgter Rückstellung oder sonstiger Wiedererlangung der Verfügungsmacht – eine eindeutige und mit keinem Willensmangel behaftete Veräußerungsabsicht des seinerzeitigen

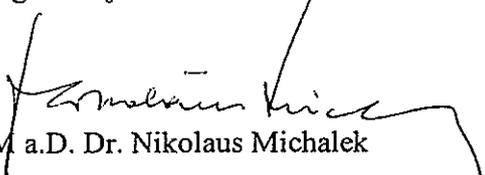
Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger zugrunde liegt (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates vom 7. März 2008 betreffend Wilhelm Viktor Krausz).

Nach den insoweit vom Gremium übernommenen Feststellungen des Dossiers gibt es in den vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Abschluss des Kaufvertrages zwischen Ernst Duschinsky und dem Land Kärnten im Zusammenhang mit einer vom Verkäufer angestrebten Ausfuhrerlaubnis bezüglich dieser oder anderer rückzustellender oder rückgestellter Gegenstände steht. Das Gremium sieht auch ungeachtet der Überlegungen im Dossier S. 17 f. keine ausreichenden Hinweise, die – soweit sie überhaupt unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz zu prüfen wären – einen vergleichbar schwer wiegenden Willensmangel im Zusammenhang mit der Veräußerung der Gemälde an das Land Kärnten begründen könnten. Zwar hat man die zeitweilige Aussetzung des Rückstellungsverfahrens während der Verkaufsverhandlungen mindestens erwogen und beträchtliche Verwahrungskosten als Gegenforderungen geltend gemacht, doch dürfte das den Verkauf insgesamt nicht entscheidend beeinflusst haben, weil das Land Kärnten die Gemälde schließlich zu dem von Ernst Duschinsky schon zu Beginn der Verhandlungen geforderten Preis erwarb und – wie das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Herz nahelegt – auch auf die Verwahrungskosten verzichtete.

Das Gremium kommt daher auf Grund des vorliegenden Dossiers zu dem Ergebnis, dass die gegenständlichen Gemälde in die Verfügungsmacht des Rechtsnachfolgers des ursprünglichen (geschädigten) Eigentümers nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften rückgestellt und von diesem in unbedenklicher Weise veräußert wurden. Keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz wäre daher erfüllt.

Wien, den 25. Juni 2010

Unterschriften gemäß § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung

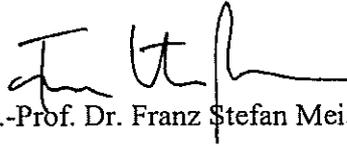

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)


SChef Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



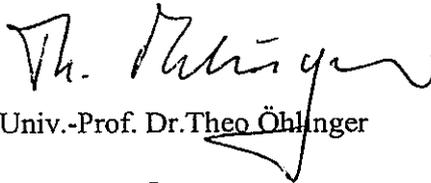
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff

